

Jahresendabrechnung 2025
WFK/Verwaltungsausschuss

Herr
Dr. András Sir
Fischbachstrasse 21/Tuer 3
5020 Salzburg

Kontakt bei Fragen:
Elisabeth Bamschoria (DW 288) **A-F**
Doris Simbrunner (DW 285) **G-K**
Sandra Kaiserseder (DW 249) **L-Z**
beitrag@aekoee.at

Mitglieds-Nr.: 12830

Linz, am 24.03.2026

BESCHEID

über die Endabrechnung der **Beiträge zur Wohlfahrtskasse** für das **Kalenderjahr 2025**.

SPRUCH

Unter Berücksichtigung der im Spruch und in der Begründung angeführten Bestimmungen wurden für das Kalenderjahr 2025 folgende Beiträge zur Wohlfahrtskasse gemäß Beitragsordnung vorgeschrieben:

Unterstützungsabteilung

Krankengeldhilfe § 9 Abs. 1	865,20
Krankenpflegehilfe § 9 Abs. 2	1.130,40
Notstandshilfe § 10 Abs. 1	163,20

Versorgungsabteilung

Grundversorgung § 11 Abs. 2 – 4	11.148,00
Zusatzversorgung I § 12 Abs. 1	0,00
Zusatzversorgung Notstandshilfe § 10 Abs. 2	0,00
Zusatzversorgung I Solidarbeitrag § 12 Abs. 5	0,00
Pensionssicherungsbeitrag (zur ZV-I) § 12 Abs. 6	0,00
Zusatzversorgung II § 12 Abs. 1	9.516,00
Zusatzversorgung II Solidarbeitrag § 12 Abs. 5	1.002,12
PensionPlus § 12 a Abs. 1	9.600,00
Todesfallbeihilfe § 13 Abs. 2	552,00

Summe aller Vorschreibungen	33.976,92
Summe aller Zahlungseingänge	33.976,92

Saldo Beiträge zur Wohlfahrtskasse 2025 **0,00**

Je nach (zum Zeitpunkt der Erstellung der Endabrechnung) vorgemerakter Zahlungsart, werden Salden über den Dienstgeber, ein Beitrags- oder ein Pensionskonto ausgeglichen. Ist keine dieser Verrechnungsarten möglich, bitten wir bei einem Guthaben um Bekanntgabe Ihrer Bankverbindung und bei einem offenen Betrag innerhalb von 4 Wochen um Überweisung auf IBAN: AT19 5400 0000 0055 0020 mit dem Verwendungszweck: „Beiträge/Umlagen 12830 - 2025“. Der Ausgleich vom Saldo korrigierter Endabrechnungen kann nicht über den Dienstgeber erfolgen.

Gut- bzw. Lastschriften unter EUR +/- 5,00 werden wegen Geringfügigkeit aus Kostengründen **ausgebucht**. (Besteht auch eine Mitgliedschaft zur Ärztekammer für OÖ werden die Salden der Beiträge zur Wohlfahrtskasse und der Kammerumlagen summiert.)

BEGRÜNDUNG

Ihre Beitragspflicht zum Wohlfahrtsfonds begründet sich auf § 109 Ärztegesetz 1998 sowie auf die §§ 11 und 12 der Satzung der Wohlfahrtskasse. Die Beitragshöhe ergibt sich aus den im Spruch zitierten Bestimmungen.

RECHTSMITTELBELEHRUNG

Gegen diesen Bescheid können Sie binnen 4 Wochen ab Zustellung Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erheben. Die Beschwerde ist schriftlich bei der Ärztekammer für Oberösterreich einzubringen.

Die Beschwerde hat den angefochtenen Bescheid und die belangte Behörde zu bezeichnen und hat Angaben zur rechtzeitigen Einbringung und den begründeten Beschwerdeantrag zu enthalten. Sie haben das Recht, im Verfahren vor dem Verwaltungsgericht eine mündliche Verhandlung zu beantragen.

Kollegiale Grüße

ÄRZTEKAMMER FÜR OBERÖSTERREICH

Dr. Peter Niedermoser eh.
Präsident

Prim. MR Dr. Walter Schauer, PMPH eh.
Vorsitzender Verwaltungsausschuss

OMR Dr. Gerhard Schobesberger, MBA PM.ME.
LL.M. eh.
Finanzreferent

	Unterzeichner	Für die Richtigkeit der Ausfertigung: Ärztchammer für Oberösterreich
	Datum/Zeit-UTC	2026-04-09T17:07:22+02:00
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-07,OU=a-sign-corporate-07,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	Serien-Nr.	152818426
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: http://www.signaturpruefung.gv.at Informationen zur Prüfung des Ausdrucks finden Sie unter: https://www.aekooe.at/amtssignatur	
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert. Auch ein Ausdruck dieses Dokuments hat gemäß §20 E-Government-Gesetz die Beweiskraft einer öffentlichen Urkunde.	